



Brüssel, den 13. September 2018
(OR. en)

12048/18

EF 234
ECOFIN 816
DELECT 132

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2018)4379
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.7.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 in Bezug auf die Verwahrungspflichten von Verwahrstellen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juli 2018 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 112a Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 12. Oktober 2018 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 11205/18

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 12. September 2018 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 112a Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-